

**Formaler Rahmen zur Durchführung und Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Westfalen-Lippe nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)**

Stand: 31.10.2015

## **I. Zentralstellen des FÖJ in NRW**

Zur Umsetzung der verwaltungstechnischen, finanziellen und pädagogischen Rahmenbedingungen des FÖJ wurden entsprechend der Einzugsbereiche die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Zentralstellen des FÖJ (FÖJ-Zentralstelle) gemäß § 10 JFDG bestimmt.

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Landesjugendamt - FÖJ-Zentralstelle  
48133 Münster  
0251/591-6710  
[www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)

Landschaftsverband Rheinland –  
FÖJ-Zentralstelle  
50663 Köln  
0221/809-6709  
[www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de)

### **FÖJ-Zentralstellen sind zuständig für folgende Aufgaben:**

- Anerkennung von Einsatzstellen des FÖJ,
- Entgegennahme von Bewerbungen, Koordinierung des dezentralen Bewerbungsverfahrens; Vermittlung von Bewerber/innen an Einsatzstellen im Nachrückverfahren,
- Beratung der Einsatzstellen bzw. deren Träger,
- Abwicklung der Förderung,
- Vorbereitung und Durchführung der begleitenden Bildungsseminare sowie von Einsatzstellenbesprechungen und -konferenzen,
- Betreuung und Beratung der Freiwilligen in Krisensituationen

## **II. Konzeption und Zielgruppen**

### **1. Ziele des FÖJ**

- Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind:
- Die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges Engagement aufzugreifen und zu fördern,
- Förderung des ökologischen Bewusstseins und eines verantwortlichen Umgangs mit Natur und Umwelt durch die Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- Vermittlung eines Einblicks in ökologische Berufsfelder, um berufliche Perspektiven in Tätigkeitsfeldern mit Zukunft aufbauen zu können.

## 2. Zielgruppen

Die inhaltliche und pädagogische Konzeption des FÖJ in Westfalen-Lippe orientiert sich an einem zielgruppenspezifischen Ansatz: Das FÖJ als Bildungs- und Orientierungsjahr richtet sich vorrangig (zu mindestens 50 %) an Jugendliche und junge Erwachsene mit oder ohne schulischen Abschluss der Sekundarstufe I. Bei frei finanzierten Plätzen (z.B. aus Eigenmitteln der Einsatzstellen) gilt diese Regelung nicht.

Grundsätzlich besteht – gemäß § 2 Abs. 1 JFDG – für jeden jungen Menschen zwischen Erfüllung seiner Schulpflicht und dem 27. Lebensjahr die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Freiwilligendienst (Freiwillige dürfen nicht während ihrer Dienstzeit 27 Jahre alt werden).

## 3. Pädagogische Begleitung des FÖJ

Die pädagogische Begleitung des FÖJ umfasst gemäß § 4 Abs. 2 JFDG

- die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle,
- die individuelle/persönliche Betreuung durch (pädagogische) Fachkräfte der Einsatzstelle &
- die Bildungsseminare (mindestens 25 Tage im Jahr), durchgeführt durch die FÖJ-Zentralstelle.

Die Bildungsseminare (dazu gehören ein Einführungs-, drei Zwischen- und ein Abschlussseminar von je 5-tägiger Dauer) werden in Westfalen-Lippe vom LWL-Landesjugendamt Westfalen - FÖJ-Zentralstelle - durchgeführt.

Die Seminare haben jeweils ökologisch und gesellschaftlich orientierte inhaltliche Schwerpunkte, die auf die o. g. Ziele ausgerichtet sind. Die Seminare werden im Rahmen eines Mitwirkungskonzeptes durch die Freiwilligen inhaltlich mit vorbereitet.

## III. Einsatzstellen des FÖJ

Einsatzstellen des FÖJ können die Städte, Kreise und Gemeinden, die Landschaftsverbände, die Träger der freien Jugendhilfe sowie andere Träger aus dem ökologischen Bereich sein. Die Einsatzstellen werden einzeln auf Antrag vom LWL-Landesjugendamt Westfalen - FÖJ-Zentralstelle - zugelassen, sofern sie den Anerkennungs Voraussetzungen entsprechen (s. IV). Träger der freien Jugendhilfe müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.

Als Einsatzstellen kommen alle Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Betracht, die

- über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen verfügen,
- eine qualifizierte fachliche und persönliche Anleitung gewährleisten,
- der Forderung nach Arbeitsmarktneutralität gerecht werden, d. h. die Teilnehmer/innen des FÖJ als zusätzliche Kräfte zu sinnvollen Arbeiten heranziehen,
- mindestens zwei Teilnehmer-Plätze zur Verfügung stellen (Ausnahme: Kombination mit Auszubildenden und Freiwilligen im BFD),

- in Fragen der Gestaltung des Arbeitsprogramms mit der FÖJ-Zentralstelle zusammenarbeiten und
- bereit sind, die Durchführung des Dienstes in der Einsatzstelle **gemäß der Qualitätsstandards NRW** zu gestalten.

## IV. Voraussetzungen & Bedingungen für eine Anerkennung als Einsatzstelle des FÖJ

Grundlage der Zusammenarbeit der FÖJ-Zentralstelle mit den Einsatzstellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr sind die mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW abgestimmten Qualitätsstandards für Einsatzstellen, die in der Langversion bei der Zentralstelle abgerufen werden können.

### Zu den Voraussetzungen und Bedingungen gehören:

- Der Nachweis ausreichender personeller Kapazitäten zur Erfüllung der fachpraktischen, pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben (mit Ausnahme der Seminararbeit)
- Der Nachweis der wirtschaftlichen Befähigung zur Durchführung des FÖJ
- Die Teilnahme am offenen, dezentralen Bewerbungsverfahren (Bewerbung unmittelbar an die Einsatzstelle) in enger Abstimmung mit der FÖJ-Zentralstelle
- Die Bereitschaft, mit den Landesjugendämtern bei der Einsatzplatzvergabe zusammenzuarbeiten (z. B. Nachrückverfahren, Zweitwahl)
- Die Selbstverpflichtung, bei Vereinbarungen und Verträgen die durch die Zentralstelle zur Verfügung gestellten Muster zu verwenden
- Die Bereitschaft zur fachlichen Abstimmung der Tätigkeitsfelder in Zusammenarbeit mit der FÖJ-Zentralstelle
- Die Gewährleistung der Freistellung der Freiwilligen für die vom Gesetz vorgeschriebenen 25 Seminartage,
- Die Darstellung der Tätigkeit, Beschreibung der Einsatzstelle sowie der Maßnahme, für die der/die Freiwillige eingesetzt werden soll (Jahresplanung)
- Die Durchführung des FÖJ entsprechend dieses „Formalen Rahmens zur Durchführung und Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Westfalen-Lippe“ sowie der Einsatzstellenstandards
- Die Sicherstellung der monatlichen Zahlung des Taschengeldes einschließlich der Pauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten an die Freiwilligen
- Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die Freiwilligen
- Ggf. Auszahlung des beantragten FÖJ-Wohngeldes
- Die Bereitstellung angemessener Arbeitskleidung

## V. Förderung des FÖJ

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet im Rahmen von Förderungspauschalen den überwiegenden Teil der bei den Einsatzstellen entstehenden Kosten; daraus zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld, ggf. anfallende Kosten für Unterkunft und Verpflegung, unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung des FÖJ-Wohngeldes sowie die Kosten für Sozial- und Unfallversicherung.

Die Förderung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW bezieht sich vorrangig (d.h., zu mindestens 50 % der Freiwilligen) auf Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. mit Abschluss der Sekundarstufe I (Quotenregelung) und darüber hinaus auf junge Menschen zwischen 16 - 27 Jahren, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren wollen.

Der Bund fördert mit Pauschalbeträgen (bis zu 200,00 EUR pro Freiwilligen/Freiwilliger und Monat) die Pädagogische Begleitung des FÖJ. Diese Mittel fließen der FÖJ-Zentralstelle zu, die damit die gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Bildungsseminare organisiert und durchführt.

## VI. Kosten des FÖJ

### Für FÖJ-Plätze mit Landesförderung gilt:

Zur Sicherstellung der Zahlungen an die Freiwilligen erhalten die Einsatzstellen auf Antrag bei der Zentralstelle pauschale Fördersätze (Stand April 2014) in Höhe von:

- 330,00 EUR** für Heimschläfer. Daraus wird gezahlt: 197,00 EUR Taschengeld-Grundbetrag & 103,00 EUR Verpflegungspauschale für erhöhte Lebenshaltungskosten sowie die Sozialversicherungsbeiträge.
- 463,00 EUR** für internatsmäßig untergebrachte Freiwillige (Gewährung von Unterkunft durch die Einsatzstelle). Daraus wird gezahlt: 197,00 EUR Taschengeld-Grundbetrag sowie die Verpflegungspauschale von 103,00 EUR abzüglich ggf. gewährter Verpflegung (berechnet nach Sachbezugswerttabelle, Abzüge bis max. 103,00 EUR sowie die Sozialversicherungsbeiträge
- 463,00 EUR** für Freiwillige, die mangels Unterkunftsmöglichkeiten bei der Einsatzstelle für die Aufnahme des Dienstes an den Ort der Einsatzstelle umziehen mussten. Daraus wird gezahlt: 197,00 EUR Taschengeld, 103,00 EUR Verpflegungspauschale, der Mietkostenzuschuss in Höhe von 103,00 EUR sowie die Sozialversicherungsbeiträge

### Die Förderung des Bundes:

Die Förderung des Bundes für die Pädagogische Begleitung wird an die Zentralstelle in Form der o.g. Pauschale in Höhe von bis zu 200,00 EUR pro Freiwilligem/Freiwilliger und Monat ausgezahlt. Mit Hilfe dieser Förderung organisiert die FÖJ-Zentralstelle die Bildungsseminare, stellt das pädagogische Personal für die Seminare zur Verfügung und führt die Seminare durch.

Münster, 31.10.2015